Nachrichtenlose Konten

© 2025 Deutscher Bundestag

Nachrichtenlose Konten

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 052/25
Abschluss der Arbeit:	20. August 2025
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Diskussionsgegenstand 4

3. Begrifflichkeit 5

4. Rechtslage 5
4.1. Ausgangspunkt: Nachrichtenlosigkeit des Kontos 6
4.2. Regelfall: Unveränderte Vertragsbeziehungen 6
4.3. Ausnahmefall: Kündigung des Kontos durch die Bank 6

5. Auskunftsbegehren von Erben 7

6. Regelungen im Ausland im Zusammenhang mit Auskunftsbegehren 8
6.1. Schweiz 8
6.2. Luxemburg 8
6.3. Vereinigtes Königreich 9

1. Einleitung

Auftragsgemäß werden hier die Grundzüge der rechtlichen Behandlung von sog. *„nachrichtenlosen Konten“* skizziert. Entscheidend in der Rechtspraxis sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

2. Diskussionsgegenstand

In dem *„Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über unbekanntes Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener“* des Landes Niedersachsen vom 27. April 2022 wird die Problematik aus Sicht des Landes folgendermaßen zusammengefasst:

> *„Stirbt der Inhaber eines Geldkontos oder Wertpapierdepots so stehen die solcherart verwalteten Vermögenswerte dem Erben zu. Andererseits sind die eigenen Möglichkeiten des verwaltenden Kreditinstituts bei der Erbenermittlung begrenzt. Ist das familiäre und örtliche Umfeld nicht bekannt und hat es vor dem Todesfall auch noch Umzüge seit dem letzten Kontakt gegeben, wird die Ermittlung zusätzlich erschwert oder gar unmöglich. Zwar existieren nach § 24c des Kreditwesengesetzes bei jedem Kreditinstitut Dateien über die Inhaber von Konten und Depots in Deutschland auf die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen zentralen Zugriff hat. Ein über die Bundesanstalt vermittelter Zugang ist aber zum Schutz der Konto- und Depotinhaber lediglich für bestimmte Behörden und dies wiederum nur in ausgewählten Fällen zulässig. Ein genereller oder gar ein öffentlicher Zugang für Private ist nicht vorgesehen. Zudem erfolgt weder ein Abgleich mit den bei Meldebehörden registrierten Todesfällen noch eine Rückmeldung aus den gespeicherten Daten der Kreditinstitute über solche Todesfälle. Die Kreditinstitute müssen daher entweder erheblichen Aufwand betreiben, um die Erben von Konto- und Depotinhabern zu ermitteln oder sie sind hierbei auf Zufälle angewiesen.*
>
> *Meldet sich selbst kein Erbe und kann ein solcher auch nicht ermittelt werden, verbleibt das verwaltete Vermögen grundsätzlich beim Schuldner. Dieser hat die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Konto- und Depotvertrag fortzuführen. Dies bindet beim Kreditinstitut selbst nicht unerhebliche technische Kapazitäten und verursacht damit Kosten und Aufwand.*
>
> *In der Folge ist die Rückzahlungsverpflichtung auch weiter in der Bilanz des Kreditinstituts als Verbindlichkeit auszuweisen. Soweit aber nach steuerrechtlichen Grundsätzen bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht mehr von der Existenz einer Verbindlichkeit auszugehen ist, wird diese in der Steuerbilanz gegen Ertrag ausgebucht. Handelsrechtlich verfahren Kreditinstitute zum Teil in gleicher Art und Weise.“*[1]

---

1 Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen: Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener zugunsten unbekannter Erben vom 29. Juni 2020. Bundesrats-Drucksache 379/20, S.1. Abrufbar unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/379-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1. Zuletzt abgerufen – wie alle URL in dieser Arbeit – am 20. August 2025.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass diese Problematik sich auch bei Verschollenen oder aus anderen Gründen nicht auffindbaren Menschen stellt. Dieser Thematik stellte sich der Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen nicht.

Ein anderer Aspekt der Problematik ist der Umstand, dass es für Erben und andere Rechtsnachfolger unter Umständen sehr schwierig sein kann, Konten des Erblassers oder Rechtsvorgängers, von deren Existenz sie nichts oder keine Einzelheiten wissen, zu finden und über sie zu verfügen

3. Begrifflichkeit

In Deutschland gibt es keine gesetzliche Definition für ein sog. *„nachrichtenlosen Konto“*. In der öffentlichen Diskussion werden auch die Begriffe *„verwaiste Konten“* oder *„herrenlose Konten“* verwendet.

Hier wird der Begriff *„nachrichtenloses Konto“* benutzt. Darunter werden Bankguthaben und Wertpapiere verstanden, bei denen die Banken den Kundenkontakt verloren haben und nicht wiederherstellen konnten, da deren Besitzer vermutlich verstorben sind und den Erben die Existenz dieser Konten nicht bekannt ist.[2]

Im Steuerrecht wird der Begriff *„unbewegte Konten“* verwendet. Darunter werden Konten verstanden, auf die keine Zahlungsflüsse zu verzeichnen sind. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn seitens der Bank noch ein Kontakt mit dem Inhaber des Kontos besteht.[3]

Insofern sind Fallkonstellationen denkbar, in denen ein *„nachrichtenloses Konto“* zugleich ein *„unbewegtes Konto“* sein kann.

4. Rechtslage

Der Bankkunde hat gem. § 666 BGB i. V. m. § 675 Abs. 1 BGB auf Auskunft über die mit der Geschäftsverbindung im Zusammenhang stehenden Vorgänge. Hiernach ist der Vertragspartner des Kunden verpflichtet, ihm nicht nur die erforderlichen Nachrichten zu geben, sondern ihm auch auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen.

> *„Die Bank muss insbesondere im Giroverhältnis Rechnung legen und dem Bankkunden durch die übliche Erteilung von Kontoauszügen eine Kontrolle über die betroffenen Verfügungen ermöglichen und ihm eine Übersicht über den Kontostand erleichtern. Dies muss*

2 Dazu: MüKoHGB/Herresthal, 5. Aufl. 2024, Teil 1. A. Rn. 290.

3 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Dr. Danyal Bayaz, Anja Hajduk, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/13666 – Förderbank „Big Society Capital“, verwaiste Konten und mögliche Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland. Bundestags-Drucksache 19/14458 vom 23. Oktober 2019, S. 2. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/19/144/1914458.pdf.

gleichermaßen für Darlehens oder Depotkonten sowie sonstige bankmäßige Engagements gelten.

Der Umfang des Auskunftsanspruchs des Kunden gegenüber der Bank richtet sich nach Treu und Glauben, der Verkehrssitte und den Umständen des Einzelfalls (Schimansky in: Bankrechtshandbuch Bd. I, 3. Aufl., § 47 Rn. 85. BGH, Urteil vom 4. Juli 1985 – III ZR 144/84, NJW 1985, 2699). Aus § 666 BGB ergibt sich daher von Beginn eines (Giro)Vertragsverhältnisses an die Verpflichtung des Kreditinstituts, dem Kunden über den Stand des Kontos Kontoauszüge zu erteilen, die fortlaufend alle Änderungen wiedergeben und aufgrund der Kontokorrentabrede (§ 355 HGB) in den vereinbarten Zeitabständen Rechnungsabschlüsse zu fertigen und zu übermitteln, die ein Saldoanerkenntnis herbeiführen sollen (BGH, a. a. O.).“[4]

Dieses Grundprinzip ist u.a. auf Girokonten, Sparkonten und Wertpapierverwahrungsverträge anwendbar. Auch Tagesgeldkonten und Festgeldkonten können betroffen sein.

4.1. Ausgangspunkt: Nachrichtenlosigkeit des Kontos

In diesen Fällen muss sich die Bank aufgrund ihrer Benachrichtigungspflicht nach § 666 BGB darum bemühen, die aktuelle Adresse des Kunden zu ermitteln. Nach Kenntnis der Bundesregierung umfassen die Bemühungen der Banken, Kunden nachrichtenloser Konten aufzuspüren viele Schritte bis hin zur Anforderung einer Auskunft des Einwohnermeldeamtes.[5]

4.2. Regelfall: Unveränderte Vertragsbeziehungen

Sollten die Nachforschungen der Bank erfolglos bleiben, ändert sich an dem rechtlichen Status des nachrichtenlosen Kontos, das dann ein namenloses Konto ist, nichts.

4.3. Ausnahmefall: Kündigung des Kontos durch die Bank

Grundsätzlich besteht für die Bank die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen – die bloße „Nachrichtenlosigkeit“ eines Kontos reicht allerdings nicht[6] – Konten zu Grunde liegenden

---

4 OLG Celle, Urteil vom 4. Juni 2008 – Az.: 3 U 265/07 – Umfang des Auskunftsanspruchs des Bankkunden gegen ein Kreditinstitut, juris Rn. 37 f.

5 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Dr. Danyal Bayaz, Anja Hajduk, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/13666 – Förderbank „Big Society Capital“, verwaiste Konten und mögliche Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland. Bundestags-Drucksache 19/14458 vom 23. Oktober 2019, S. 3. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/19/144/1914458.pdf.

6 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Dr. Danyal Bayaz, Anja Hajduk, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/13666 – Förderbank „Big Society Capital“, verwaiste Konten und mögliche Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland. Bundestags-Drucksache 19/14458 vom 23. Oktober 2019, S. 3. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/19/144/1914458.pdf.

Verträge zu kündigen. Dies setzt aber voraus, dass die Kündigung dem Kunden als Vertragspartner oder seinem Rechtsnachfolger auch tatsächlich zugeht.

Auch eine öffentliche Zustellung der Kündigung gem. § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB[7]) und § 185 der Zivilprozessordnung (ZPO[8]) könnte bei Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen.[9]

Bei einer auf diesem Wege erfolgten Kündigung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und seiner Bank bleibt der Auszahlungsanspruch des Kunden erhalten.

Diese Auszahlungsanspruch unterliegt den allgemeinen verjährungsrechtlichen Vorschriften. Regelmäßig beträgt die Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre.

Zu beachten ist dabei, dass die Bank die Einrede der Verjährung bei der Geltendmachung eines solchen Anspruchs erheben kann, nicht aber erheben muss: Die Forderung selbst erlischt gem. § 214 Abs. 1 BGB nicht.

5. Auskunftsbegehren von Erben

Zu unterscheiden ist hier zwischen Auskunftsansprüchen von Erben gegenüber Vertragspartnern des Erblassers und sonstigen Auskunftsersuchen.

Erben sind die Rechtsnachfolger des Erblassers und treten in das Vertragsverhältnis des Erblassers mit dem Kreditinstitut mit allen Rechten und Pflichten ein. Sie haben deshalb auch dieselben umfangreichen Auskunftsansprüche wie der Erblasser gegenüber seinen Vertragspartnern (§§ 1922, 666, 675 Abs. 1 BGB – s. dazu oben 4. auf S. 5). Fälle, in denen wir Geschäftspartner des Erblassers und die Vertragsbeziehungen mit ihm bekannt sind, sind insofern unproblematisch, als hier klare gesetzliche Regelungenbestehen.

Anders sieht es dagegen aus, wenn nur eine Vermutung besteht, dass es zwischen dem Erblasser und beispielsweise einem Kreditinstitut eine vertragliche Beziehung gegeben haben könnte. Bis zur Klärung dieser Frage haben die Erben – mangels eines nachgewiesenen Vertrages – auch

---

7 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html.

8 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/BJNR005330950.html.

9 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Dr. Danyal Bayaz, Anja Hajduk, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/13666 – Förderbank „Big Society Capital“, verwaiste Konten und mögliche Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland. Bundestags-Drucksache 19/14458 vom 23. Oktober 2019, S. 3. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/19/144/1914458.pdf.

keine vertraglichen Auskunftsansprüche. Sie bestehen erst dann, wenn die Existenz eines Vertrages zwischen dem Erblasser und seinem Vertragspartner positiv festgestellt ist.

In der Zeit bis zu der Feststellung der Existenz eines Vertrages unterstützen nach Kenntnis der Bundesregierung die Verbände der Kreditwirtschaft entsprechende Nachforschungsersuchen.[10]

6. Regelungen im Ausland im Zusammenhang mit Auskunftsbegehren

Zum Vergleich seien hier noch die Regelungen in ausgewählten Ländern hinsichtlich der Auskunftsbegehren überblicksartig dargestellt:

6.1. Schweiz

In der Schweiz gibt es schon seit 1995 Richtlinien zum Umgang mit kontakt- und nachrichtenlosen Konten. [11] Diese Richtlinien wurden von der Schweizer Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA genehmigt und durch eine Revision des Bankengesetzes mit Wirkung seit dem 1. Januar 2015 bestärkt.

In diesen sog. „Narilo-Richtlinien“ wird ein sog. *„Bankenombudsman“* als zentrale Anlaufstelle für die Suche durch Berechtigte nach kontaktlosen Vermögenswerten bei Schweizer Banken eingesetzt.

Die Banken in der Schweiz sind verpflichtet, nach erfolglosen Nachforschungen die Daten kontaktloser Kunden für alle Vermögenswerte mit einem Betrag von mehr als CHF 500 und für alle Schrankfächer in einer zentralen Datenbank zu erfassen. Einzig der Schweizerische Bankenombudsman als Anlaufstelle kann auf die Datenbank zugreifen.

6.2. Luxemburg

Das Gesetz vom 30. März 2022 über inaktive Konten, inaktive Schließfächer und nachrichtenlose Versicherungsverträge legt den gesetzlichen Rahmen fest für:

- sogenannte „ruhende“ oder „inaktive“ Konten und Schließfächer; und

---

10 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Dr. Danyal Bayaz, Anja Hajduk, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/13666 – Förderbank „Big Society Capital“, verwaiste Konten und mögliche Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland. Bundestags-Drucksache 19/14458 vom 23. Oktober 2019, S. 6. Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/19/144/1914458.pdf.

11 Schweizerische Bankiersvereinigung: Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien). 2022 Abrufbar unter: https://www.swissbanking.ch/_Resources/Persistent/d/e/4/3/de43557cde4bda0d07ea1932b53fe37feeb4a06d/Richtlinien%20%C3%BCber%20die%20Behandlung%20kontakt-%20und%20nachrichtenloser%20Verm%C3%B6genswerte%20bei%20Schweizer%20Banken%20%28Narilo-Richtlinien%29%20%28Mai%202022%29.pdf.

- nachrichtenlose Lebensversicherungsverträge.

In Luxemburg müssen Banken Vermögenswerte nach längerer Inaktivität bei der Staatlichen Hinterlegungskasse hinterlegen. Diese Pflicht haben auch Versicherungsunternehmen bei über längere Zeit nachrichtenlosen Lebensversicherungsverträgen.

Nach der Hinterlegung können Personen, die einen Anspruch auf die hinterlegten Vermögenswerte nachweisen können, deren Rückzahlung beantragen.[12]

6.3. Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich können Banken und Bausparkassen, die sich für die Teilnahme an dem Programm entschieden haben, Geldbeträge, die sich auf Bank- und Bausparkassen konnten befinden und seit mindestens 15 Jahren keine Umsätze verzeichnet haben, dem *„reclaim fund“* übertragen.

Nach der Übertragung der Konten auf den *„reclaim fund“* gehen die Ansprüche der Berechtigten gegen die ursprünglich kontoführenden Stellen auf den *„reclaim fund“ über.*

Der *„reclaim fund“*stellt sicher, dass stets genügend Geld zur Verfügung steht, um etwaige Kundenforderungen zu erfüllen. Die Kapitalanforderungen werden gedeckt und die angemessenen Ausgaben werden beglichen. Wenn der Vorstand von RFL feststellt, dass überschüssige Gelder zur Verfügung stehen, kann er diese zum Wohle gemeinnütziger Zwecke im gesamten Vereinigten Königreich verteilen.[13]

***

12 Weitere Informationen finden sich bei: guichet.lu: Hinterlegung ruhender Konten oder nachrichtenloser Versicherungsverträge. Stand 1. Oktober 2024. Abrufbar unter: https://guichet.public.lu/de/entreprises/fiscalite/declaration/consignation-comptes-dormants-contrat-assurance-desherence/comptes-dormants-contrats-assurance-desherence.html.

13 Weitere Informationen finden sich bei: Reclaim Fund Ltd: Annual Report and Accounts 2021/22. Presented to Parliament by the Eco-nomic Secretary to the Treasury by Command of Her Majesty. Ordered by the House of Com-mons to be printed on 20 July 2022. Abrufbar unter:https://assets.publishing.service.gov.uk/media/62d96746d3bf7f285a88f509/2021-22_RFL_ARA_FINAL_signed_as_laid_before_Parliament.pdf.

Außerdem informativ: https://www.reclaimfund.co.uk/about-us.